Anlage 15 zur GRDrs 888/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 530 0202  53226000 | Gesundheitsamt | EG 15 | Fachärztin/Facharzt | 1,0 | KW 01/2022 | 105.100 |
| 530 0202  53226000 | Gesundheitsamt | EG 6 | Medizinische Sachbearbeitung | 0,4 | KW  01/2022 | 19.840 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung einer 1,0 Stelle Fachärztin/Facharzt und 0,4 Stelle medizinische Sachbearbeitung für die Abteilung Gesundheitsschutz, Amtsärztlicher Dienst (Sachgebiet Infektionsschutz).

# 2 Schaffungskriterien

Erhebliche Arbeitsvermehrung im Rahmen

a) bereits bestehender gesetzlicher Pflichtaufgaben (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

und

b) neuer gesetzlicher Pflichtaufgaben (Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten, Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage).

Für die Jahre 2015 bis 2018 führte dies zu einem Fallanstieg von: + 75,8 %.

Die entstehende Mehrbelastung kann weder innerhalb des Amts noch durch technische oder organisatorische Maßnahmen zeitnah aufgefangen werden.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Durch die im Folgenden aufgeführten neuen gesetzlichen Pflichtaufgaben kommt es zu umfassenden Änderungen des IfSG, die mit einem erheblichen Mehraufwand einhergehen:

1. Die Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung - IfSGMeldAnpV) vom 01. Mai 2016 führt zu einer Erweiterung der Meldepflicht für multiresistente Erreger.
2. Das Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 24.07.2017 (im Folgenden abgekürzt mit „Epidemiologie-Gesetz“) verbessert den Schutz vor übertragbaren Krankheiten, zum Beispiel durch erweiterte Meldepflichten bei Krankenhausinfektionen sowie durch die Meldung von Krätzefällen in Gemeinschaftsunterkünften wie Altenheimen, Flüchtlingsunterkünften, Notunterkünften, Behindertenwohnheimen, Jugendwohnheimen, Justizvollzugsanstalten und Notunterkünften.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Für die Aufgaben stehen dem Gesundheitsamt bislang 1,9 Arztstellen und 0,5 Assistenzstelle zur Verfügung.

Der kalkulierte Mehrbedarf kann derzeit nur durch Aufgabenumverteilung zulasten anderer Arbeitsbereiche (zum Beispiel MRE-Netzwerk) sowie durch Unterstützung der Sachgebietsleitung aufgefangen werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei Ablehnung der Stellen kann der gesetzliche Auftrag, durch Information und Aufklärung übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, nicht in der aus fachlicher Sicht erforderlichen Bearbeitungsqualität erfüllt werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass beispielsweise Ausbruchsgeschehen nicht immer zuverlässig baldmöglichst erkannt und eingedämmt werden mit der Folge, dass Menschen zu Schaden kommen können.

Neben der gesundheitlichen Gefährdung der Stuttgarter Bevölkerung kann eine verzögerte Bearbeitung auch dazu führen, dass sich Schul- oder berufliche Tätigkeitsverbote unnötig verlängern.

In der Gesamtschau kann eine verzögerte Aufgabenerledigung das Gesundheitsamt und damit auch die Landeshauptstadt Stuttgart vor erhebliche rechtliche Probleme stellen und dem begründet bestehenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung im Bereich des Infektionsschutzes nicht ausreichend Rechnung getragen werden.

# 4 Stellenvermerke

KW 01/2022

Das zugrundeliegende Bundesgesetz geht von einem lediglich vorübergehenden Personalmehrbedarf aus. Insgesamt soll die Gesetzesänderung später zu einer zur Entlastung von administrativen Aufgaben führen.